



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

41. Jahrgang

ausgegeben am **8. Oktober 2015**

Nummer **15**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

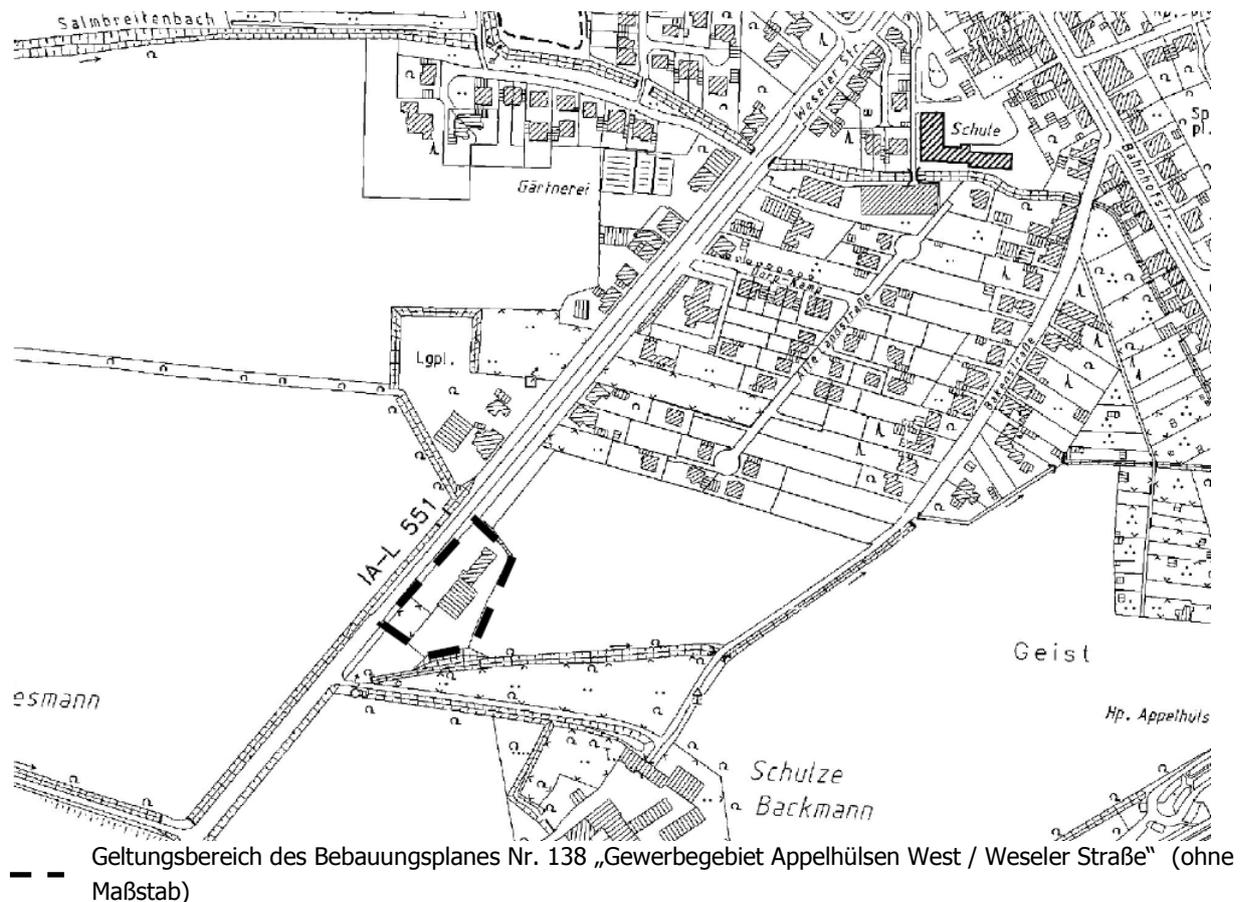
- | | | |
|----|--|-----------|
| 67 | Amtliche Bekanntmachung
Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 144 - 145 |
| 68 | Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln. | 146 - 149 |
| 69 | Amtliche Bekanntmachung
der Ergebnisse der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln am 13. September 2015. | 150 |
| 70 | Amtliche Bekanntmachung
Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen, Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften. | 151 – 152 |
| 71 | Amtliche Bekanntmachung
über die im Monat September 2015 gefundenen Gegenstände in der Gemeinde Nottuln. | 154 |

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“ vom 19.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Appelhülsen an der Weseler Straße L 551. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein Gewerbegebiet zu entwickeln, das dem bestehenden Betrieb (Autohaus) eine geordnete Weiterentwicklung ermöglicht.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **19.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen insbesondere zum Thema Artenschutz.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung Fachplaner Stadtplanung	Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung Insgesamt werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art vorbereitet Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Bei Umsetzung des Planvorhabens werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet.
Stellungnahme: Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Allgemeiner Hinweis bei der Durchführung von Bauvorhaben hinsichtlich Verhalten bei Verdacht auf Kampfmittel
Stellungnahme: Landwirtschaftskammer NRW (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Hinweis auf die in unmittelbarer Nähe gelegene intensive Tierhaltung
Stellungnahme: Gemeindewerke Nottuln (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anbindung von Hofzufahrten, Ableitung Regenwasser, Gestaltung der Grünanlagen
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Altlasten/ Bodenschutz: Hinweis auf Altlasten, Bautätigkeiten sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, Kennzeichnung der Altlastenflächen Oberflächengewässer: Hinweis auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 99 LWG bei neuen Anpflanzungen im 3m Bereich des Wasserlaufes „Obere Stever“ Untere Landschaftsbehörde: Regelung des Biotopwertdefizites muss in Abstimmung mit ULB bis Satzungsbeschluss geklärt sein

Jedermann kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 01.10.2015



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 12.10.2015 bis 12.03.2016 und vom 29.03. bis 02.04.2016 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,

e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.
4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.
5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und -stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.
7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.

8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2015 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrwöchigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Nottuln, 21.09.2015

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Peter Amadeus Schneider

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 21.09.2015

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Bekanntmachung**der Ergebnisse der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Gemeinde
Nottuln am 13. September 2015**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 das Wahlergebnis der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln festgestellt. Es wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde Nottuln hiermit bekannt gegeben.

Mit 4.758 Stimmen wurde der gemeinsame Wahlvorschlag der SPD, UBG, Grüne und FDP

**Frau Manuela Mahnke, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Buschkämpen 42b,
27576 Bremerhaven**

gewählt. Auf sie entfielen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1, Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, 23.09.2015

Der Wahlleiter



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Nottuln unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskunft:

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zu Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln informiert der Bürgerservice – Meldewesen- über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Nottuln nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

Auskünfte über die Wahlberechtigung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.

Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Besonderheit: Internetauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 34 Abs. 1 a MG NRW einfache Melderegisterauskünfte auf elektronischem Wege über das Internet erteilen.

Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

Wehrrechtsänderungsgesetz 2011

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften zum 1. Juli 2011 übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März des Jahres Daten zur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

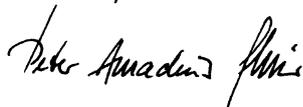
Die Datenübermittlung zum Zwecke der Musterung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung ist mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) ausgesetzt; sie lebt im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder auf.

Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungen werden bei der Gemeinde Nottuln, Bürgerservice, Stiftsplatz 8 in 48301 Nottuln, entgegengenommen.

Nottuln, 02.10.2015



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 02.10.2015

Im Monat **September 2015** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
3 Herrenräder
4 Schlüssel
1 Armbanduhr
2 Hunde
1 Schultasche

Im Auftrag



(Kockmann)